



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F - 11.01-10/00-28  
FA1F - 18.03-5/00-3

Graz, am 5. Juli 2004

Ggst.: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000  
(UVP-G 2000) und des Bundes-Verfassungsgesetzes (UVP-  
G-Novelle 2004);  
Stellungnahme.

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Dr. Alfred Temmel eh.)

F.d.R.d.A.



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/1  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: (0316) 877-2913  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F - 11.01-10/00-28    Bezug: UW.1.4.2/0011-V/1/2004 Graz, am 5. Juli 2004  
FA1F - 18.03-5/00-3  
Ggst.: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000  
(UVP-G 2000) und des Bundes-Verfassungsgesetzes (UVP-  
G-Novelle 2004); Stellungnahme

Zu dem mit do Note vom 13. Mai 2004, obige Zahl, übermittelten Gesetzesentwurf gibt die Steiermärkische Landesregierung innerhalb der vom Ministerium eingeräumten Frist folgende Äußerung ab:

Der Änderung des B-VG im Hinblick auf die Begründung der Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung der vorgeschlagenen konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken kann aus Sicht der Steiermark nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass sichergestellt wird, dass den Ländern in diesen Verfahren entsprechende „Mitwirkungsrechte“ eingeräumt werden.

Es sollte das UVP-G die Ministerin/den Minister ermächtigen, die Durchführung bestimmter Verfahren an die Länder zu delegieren. Diese Ermächtigung soll jene Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenprojekte betreffen, die sich entweder ausschließlich auf ein Bundesland beziehen oder deren einzelne Abschnitte für ein einzelnes Bundesland verkehrswirksam errichtet werden können.

In allen anderen, bei der Ministerin/beim Minister verbleibenden Verfahren, müsste den Ländern ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden.

Die in § 19 Abs.6 UVP-G vorgesehenen Verfassungsbestimmung erscheint sinnvoll, weshalb ihr zugestimmt werden kann. Diese Bestimmung wird – insbesondere im Hinblick auf mögliche Streitfälle – doch wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Klasnic', written in a cursive style.

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)